



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12014 –**

**Frage Nummer 6
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden am 28.04.2026 aus Bayern nach Afghanistan abgeschoben (bitte Straftaten und Verkürzungen der Haftstrafen auflisten, die die Abschiebungen ermöglicht haben), wie wird sichergestellt, dass die Personen dann in Afghanistan ihre Strafe weiterhin verbüßen (bitte auch auf Personen eingehen, die sich radikalisiert haben und deren Taten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind und die nicht erneut mit möglicherweise verbrecherischer Absicht tätig werden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen der bezeichneten Maßnahme wurden drei schwere Straftäter aus der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden nach Afghanistan rückgeführt. Die Betroffenen waren u. a. wegen einer Sexualstraftat und gefährlicher Körperverletzung (Person 1), wegen mehreren Fällen schwerer Brandstiftung, versuchter besonders schwerer Brandstiftung, gefährlicher Körperverletzung und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (Person 2) und wegen Raubs und Computerbetrugs (Person 3) verurteilt.

In zwei Fällen war kein Absehen von der Verbüßung der Reststrafe nötig, da die Rückgeführten zum Zeitpunkt der Rückführung nicht mehr in Strafhaft befindlich waren. In einem Fall lag das entsprechende Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 456a Strafprozessordnung (StPO) vor, insoweit wäre das Haftende am 15.01.2027 gewesen. Eine Verbüßung der Reststrafe im Herkunftsstaat ist nicht vorgesehen, vgl. § 456a StPO.